



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 37 (S. 551-552)**
Titel **Beschluß des Kantonsrates über die Neueinteilung der Notariatskreise.**
Ordnungsnummer
Datum 08.04.1946

[S. 551] Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages der kantonsrätlichen Kommission vom 11. Januar 1946,
beschließt:

I. An der geltenden Einteilung des Kantons in Notariatskreise werden gestützt auf § 37 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907 folgende Änderungen vorgenommen:

1. Das Quartier Affoltern bei Zürich wird dem Notariatskreis Zürich-Schwamendingen zugeteilt.
2. Die Gemeinden Dänikon und Dällikon werden dem Notariatskreis Dielsdorf zugeteilt.
3. Die Gemeinde Truttikon wird dem Notariatskreis Stammheim zugeteilt.

II. Auf den Zeitpunkt des Eintrittes eines Wechsels des Amtsinhabers wird der Notariatskreis Männedorf aufgehoben; die Gemeinden Männedorf und Oetwil a. S. werden dem Notariatskreis Stäfa und die Gemeinde Uetikon a. S. wird dem Notariatskreis Meilen zugeteilt.

III. Aus den Gemeinden Dübendorf, Wangen, Volketswil, Schwerzenbach und Fällanden wird ein neuer Notariatskreis gebildet.

Der Sitz des Notariates wird durch die Stimmberechtigten des Kreises bestimmt.

IV. Der Regierungsrat wird beauftragt, diese Änderungen im Einvernehmen mit dem Obergericht im gegebenen Zeitpunkt durchzuführen. // [S. 552]

V. Das Postulat A. Bantli-Dübendorf vom 14. Mai 1934 über die Neueinteilung der Notariatskreise wird abgeschrieben (Nr. 407).

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. April 1946.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Dürr.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.09.2015]